



# Der Schein trügt!

## Darf Invisalign auf die Praxishomepage?

**Nach der Berufsordnung ist es Zahnärzten grundsätzlich verboten, die zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder die Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten. Gemeint sind vor allem Fälle, in denen Zahnärzte innerhalb der eigenen Praxis oder unter dem Deckmantel „Zahnarzt“ einer weiteren gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachgehen und dort z. B. ein Bleachingstudio oder einen Prophylaxeshop betreiben. Doch wie ist es mit Informationen auf der Praxishomepage? Darf der Patient über eine Behandlung unter Nennung der in der Praxis verwendeten Behandlungsprodukte wie z. B. Invisalign informiert werden?**

Tatsächlich gibt es Stimmen, die das verneinen. Die Landeszahnärztekammer Nordrhein hat insofern bereits die Verwendung von bestimmten Produkt- und Verfahrensnamen auf der Homepage von verschiedenen Praxen moniert. Dies auf Grundlage einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 01. Juni. 2011 (1 BvR 233/10), wonach die Nennung eines Herstellernamens im Rahmen einer zahnärztlichen Werbung nicht notwendig und daher im konkreten Fall berufswidrig gewesen ist. In dem Fall ging es um die Internetwerbung einer zahnärztlichen Praxis, die u. a. das von ihr verwendete DVT-Gerät mit Bild und Herstellerangabe vorstellte. Das Bundesverfassungsgericht betonte zwar erneut, dass berufsbezogene und sachangemessene Werbung von Zahnärzten erlaubt ist. Dazu gehört auch das Recht, auf die technische Ausstattung und Einrichtung der Praxis hinzuweisen. Als unzulässige Fremdwerbung wurde jedoch die konkrete Be-

nennung des Herstellernamens angesehen, weil der Anschein erweckt wird, dass hier Werbung für den Hersteller gemacht werde und die Gesundheitsinteressen der Patienten dagegen nur zweitrangig seien. Es genügt der „böse Schein“, dass gewerbliche Interessen im Vordergrund stehen, um Zweifel an der Integrität des Zahnarztberufes zu wecken.

Der vom Bundesverfassungsgericht beurteilte Einzelfall ist mit Fällen, in denen Zahnärzte über ihre Behandlungsmethode unter Nennung der von ihnen verwendeten Produkte und Verfahrensweisen informieren, allerdings nicht vergleichbar. Zum einen ist zu bedenken, dass diese Produkte naturgemäß an den Patienten weitergegeben und daher auch entsprechend 1:1 abgerechnet werden müssen. Würde man hier einen „bösen Schein“ andichten, würde man gleichzeitig einen Abrechnungsbetrug und Verstoß gegen das Antikorruptionsgesetz unterstellen. Zum anderen ist zu bedenken, dass im Fokus der rechtlichen Bewertung das Patienteninteresse stehen muss: Für diese spielt es eine überaus wichtige Rolle, darüber informiert zu werden, welche Produkte bzw. Systeme von welchen Herstellern bei einer Behandlung in der aufgesuchten Praxis verwendet werden und ob sie z. B. aus Asien, Europa oder der Schweiz stammen. Es besteht ein sogenanntes sachliches Informationsbedürfnis der Patienten, um am Ende auch selbstbestimmt entscheiden zu können. Patienten suchen im Internet gezielt nach den Begrifflichkeiten, die sie kennen. Invisalign wird einem Patienten vermutlich eher ein Begriff sein als Aligner, weil es mitunter zum Synonym für die unsichtbare Zahnbegradigung geworden ist, genauso wie Labello

für den Lippenpflegestift. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum Patienten gerade im Bereich Gesundheit relevante Informationen vorenthalten und sie nicht über ein konkretes Medizinprodukt informiert werden sollen. In allen anderen Lebensbereichen sind Produktvergleiche vor einer Kaufentscheidung durch Internetrecherchen allgemein üblich. Es ist weder zeitgemäß noch liegt es im Interesse der Patienten, wenn sie zunächst unterschiedliche Praxen aufsuchen müssen, um sich die für sie relevanten Informationen zu beschaffen.

### Fazit

Zahnärzten ist berufsbezogene und sachangemessene Werbung erlaubt. Bei der Benennung bestimmter Produkt- und Verfahrensnamen auf der Praxishomepage gibt es Gegenstimmen. Vor der Homepagegestaltung oder Anzeigenerstellung empfiehlt es sich, rechtlichen Rat einholen, um spätere zeit- und kostenaufwändige dogmatische Streitigkeiten zu vermeiden.



**Jennifer Jessie**

Rechtsanwältin  
Rechtsbeirätin Dentista e.V.  
Lyck+Pätzold. healthcare.recht,  
Bad Homburg  
E-Mail: kanzlei@medizinanwaeltte.de